

BMJ - StS VR (Stabsstelle für Vergaberecht)

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
den Obersten Gerichtshof  
alle Bundesministerien  
die Verbindungsstelle der Bundesländer  
alle Ämter der Landesregierungen  
das Bundesverwaltungsgericht  
das Bundesfinanzgericht  
alle Verwaltungsgerichte der Länder  
den Österreichischen Gemeindebund  
den Österreichischen Städtebund  
die Wirtschaftskammer Österreich  
den Datenschutzrat  
die Datenschutzbehörde  
die Anwaltschaft für Gleichbehandlung  
die Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates  
beim Bundesministerium für Soziales,  
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim  
Bundeskanzleramt  
den Rat für Forschung und Technologieentwicklung  
den Familienpolitischen Beirat beim Bundeskanzleramt  
die Geschäftsstelle der Plattform „Digitales  
Österreich“ beim Bundesministerium für Finanzen  
die Bundestheater-Holding GmbH  
den österreichischen Statistikrat  
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“  
das Präsidium der Finanzprokurator  
die Österreichische Bundesforste AG  
die ÖBB-Holding AG  
die Österreichische Post AG  
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich  
die Bundes-Jugendvertretung

**Dr. Thomas Ziniel, LL.M., BSc**  
Sachbearbeiter

[thomas.ziniel@bmj.gv.at](mailto:thomas.ziniel@bmj.gv.at)  
+43 1 521 52-302909  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[vergaberecht@bmj.gv.at](mailto:vergaberecht@bmj.gv.at) zu richten.

die Finanzmarktaufsicht  
die Bundesbeschaffung GmbH  
die Bundeswettbewerbsbehörde  
die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
die Telekom-Control-Kommission  
die Kommunikationsbehörde Austria  
die Abschlussprüferaufsichtsbehörde  
die Österreichische Bundes-Sportorganisation  
die Bundesarbeitskammer  
die Präsidentenkonferenz der  
Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
die Österreichische Notariatskammer  
die Österreichische Patentanwaltskammer  
die Österreichische Ärztekammer  
die Österreichische Zahnärztekammer  
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs  
die Österreichische Apothekerkammer  
die Bundeskammer der Architekten und  
Ingenieurkonsulenten  
die Kammer der Wirtschaftstreuhandler  
die Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs  
den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und  
Gemeinwirtschaft Österreichs  
die Österreichische Universitätenkonferenz  
die Österreichische Hochschülerinnen- und  
Hochschülerschaft  
das Österreichische Institut für Europäische Rechtspolitik  
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
die Österreichische Juristenkommission  
das Austrian Standards Institute  
den Dachverband der Sozialversicherungsträger  
die Vereinigung der Österreichischen Industrie  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter  
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs  
den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband  
den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe  
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein  
die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen  
Österreichs (VIBÖ)  
die ARGE Daten  
die Gesellschaft des Österreichischen Roten Kreuzes

den Umweltdachverband  
den Verein „Ökobüro“  
den Verein „EU-Umweltbüro“  
die Wiener Zeitung  
den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt  
die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.  
die Bundesrechenzentrum GmbH  
den ANKÖ  
die ASFINAG  
die Buchhaltungsagentur des Bundes  
die Via Donau – Österreichische Wasserstraßen-  
Gesellschaft mbH  
die AIT Austrian Institute of Technology GmbH  
die vemap Einkaufsmanagement GmbH  
die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH  
die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur  
die Austro Control GmbH  
den Österreichischen Rundfunk  
die Österreichische Postbus AG

Geschäftszahl: 2022-0.913.086

## **Auslaufen der Schwellenwertverordnung 2018 mit Jahresende; Erlassung der Schwellenwertverordnung 2023; Rundschreiben**

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich, folgende Information an öffentliche Auftraggeber:innen und Sektorenauftraggeber:innen gemäß dem Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018 zu übermitteln. Die Bundesministerien und die Länder werden ersucht, ihre nachgeordneten Dienststellen sowie die ihrem Wirkungsbereich zugeordneten Auftraggeber:innen von diesem Rundschreiben zu informieren.

1. Mit 31. Dezember 2022 läuft die Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz betreffend die Anpassung von im Bundesvergabegesetz 2018 festgesetzten Schwellenwerten – Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018 idF BGBl. II Nr. 605/2020, aus.

2. Ab 1. Jänner 2023 gelten daher zunächst für die Wahl der Direktvergabe, des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung sowie des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich wieder die im BVergG 2018 vorgesehenen gesetzlichen Schwellenwerte.

Die folgenden Vergabeverfahren dürfen ab 1. Jänner 2023 daher – vorbehaltlich sonstiger Voraussetzungen – nur gewählt werden, wenn der geschätzte Auftragswert den jeweils angeführten Schwellenwert nicht erreicht:

Verfahren		Schwellenwert
Direktvergabe	Öffentliche Auftraggeber:innen	50.000 Euro
	Sektorenauftraggeber:innen	75.000 Euro
Nicht offenes Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung	Baufträge	300.000 Euro
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	80.000 Euro
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung	Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge	80.000 Euro

3. Da die Schwellenwertverordnung 2018 gemäß ihrem § 2 Abs. 1 „für die im Zeitraum der Geltung der Verordnung eingeleiteten Vergabeverfahren“ gilt, können nach Ansicht des BMJ alle Vergabeverfahren, die vor dem 1. Jänner 2023 „eingeleitet“ worden sind, gemäß den in der Schwellenwertverordnung 2018 festgelegten höheren Schwellenwerten durchgeführt werden (zum Verständnis des Begriffs der Verfahrenseinleitung wird auf die ErläutRV 69 BlgNR XXVI. GP, 48, zu § 13 Abs. 3 BVergG 2018 und das Erkenntnis des VwGH vom 21.12.2005, 2003/04/0048 hingewiesen).

4. Es darf darüber informiert werden, dass derzeit geprüft wird, ob eine grundsätzliche Verlängerung der Maßnahmen der Schwellenwertverordnung 2018 erforderlich ist. Es liegen fachliche Gründe vor, die eine Nicht-Verlängerung – gerade im Hinblick auf die durchschnittlichen Schwellenwerte für eine Direktvergabe innerhalb der EU – nahelegen. Gleichzeitig wurden in diesem Zusammenhang auch Bedenken gegen eine Nicht-Verlängerung an das Bundesministerium für Justiz herangetragen.

5. Um eine gründliche und sachgerechte Abwägung der vorliegenden Argumente und Informationen gewährleisten zu können, wird in einem ersten Schritt eine Nachfolgeregelung (Schwellenwertverordnung 2023) erlassen, welche bis zum 30. Juni 2023 befristet ist. In diesem Zeitraum wird o.g. Prüfung durchgeführt. Das Verfahren zur Erlassung der Schwellenwertverordnung 2023 wurde bereits eingeleitet. Diese Verordnung soll nach Abschluss des in der Bundes-Verfassung vorgesehenen Verfahrens möglichst zeitnah im Jahr 2023 kundgemacht werden. Über die Kundmachung wird gesondert informiert werden.

Darüber hinaus soll durch die Verlängerung der Maßnahmen bis 30. Juni 2023 gewährleistet werden, dass öffentlichen Auftraggeber:innen und Sektorenauftraggeber:innen für den Fall eines negativen Prüfungsergebnisses und einem dementsprechenden Auslaufen der Nachfolgeregelung ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um gegebenenfalls erforderliche Vorbereitungen treffen zu können.

Über das Ergebnis der Prüfung der Verlängerung der Maßnahmen wird in angemessener Zeit gesondert informiert werden.

23. Dezember 2022

Für die Bundesministerin:

FRUHMANN

Elektronisch gefertigt